

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

296. Sitzung

Bonn, den 1. Juli 1966

Beginn: 10.02 Uhr

Präsident Dr. Altmeier: Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 296. Sitzung des Bundesrates. Der Bericht über die 295. Sitzung liegt vor. Wenn keine Einwendungen erhoben werden, darf ich feststellen, daß dieser Bericht genehmigt ist.

Die **Tagesordnung** liegt Ihnen gedruckt vor. Wird zur Tagesordnung das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Damit ist die Tagesordnung genehmigt.

Ich rufe auf:

Punkt 1 der Tagesordnung:

Neufassung der Geschäftsordnung des Bundesrates (Drucksache 211/66).

Der Berichterstatter, Herr Staatsminister Dr. Heubl (Bayern) hat den Bericht verfaßt. Er wird, einer Absprache zufolge, zu Protokoll *) gegeben. Ich möchte noch folgende Änderungen des Ihnen gedruckt vorliegenden Entwurfs bekanntgeben.

In § 8 Abs. 2 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:

Das Präsidium stellt nach Beratung im Ständigen Beirat den Entwurf des Haushaltsplanes für den Bundesrat auf.

Der restliche Teil des bisherigen Satzes 1 wird Satz 2, der mit folgenden Worten beginnt:

Es entscheidet über die inneren Angelegenheiten des Bundesrates . . .

§ 19 Abs. 3 Satz 3 erhält auf Grund von Besprechungen, die vorher stattgefunden haben, folgende Fassung:

Auf Antrag des fragestellenden Landes stellt der Präsident fest, ob die Frage von der Mehrheit des Bundesrates übernommen wird.

Zur Abstimmung, meine Damen und Herren, darf ich bemerken, daß der Beschluß für die Neufassung

der Geschäftsordnung wie üblich mit der absoluten Mehrheit der Stimmen des Bundesrates gefaßt wird. Da Berlin hierbei mitstimmberechtigt ist, bedarf der Beschluß somit einer Mehrheit von 23 Stimmen.

Wer der Neufassung der Geschäftsordnung in der vorliegenden Fassung mit den soeben erwähnten Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Somit kann ich feststellen, daß sich der **Bundesrat** soeben gemäß Art. 52 Abs. 3 Satz 2 GG eine **neue Geschäftsordnung gegeben** hat. Diese Geschäftsordnung wird, wie vorgesehen, am 1. Oktober 1966 in Kraft treten. Sie wird außerdem im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht.

Lassen Sie mich, meine Damen und Herren, noch ein Wort an diesen Beschluß anfügen. Ich begrüße es, mit Ihnen allen, daß sich der Bundesrat heute mit dieser neuen Geschäftsordnung die rechtliche Möglichkeit geschaffen hat, künftig seine verantwortungsvolle Aufgabe, an der Gesetzgebung und an der Verwaltung des Bundes mitzuwirken, noch lebendiger und aktiver wahrzunehmen. Wir haben eine ganze Reihe schwieriger Fragen dazu erörtern und lösen müssen. Wenn wir heute diesen abgerundeten und in sich geschlossenen Entwurf verabschieden konnten, so ist das nicht zuletzt das Verdienst des Ständigen Beirats, der sich mit den Dingen sehr eingehend beschäftigt hat. Es ist aber auch ein Verdienst des Sekretariats des Bundesrates und seines Direktors, Herrn Dr. Pfitzer. Ich möchte allen, die an der Ausarbeitung und an der Gestaltung dieses Entwurfs beteiligt waren, den Dank des Präsidiums und der Mitglieder des Bundesrates aussprechen.

Gestatten Sie mir noch eine abschließende Bemerkung zur Geschäftsordnung. Eine wichtige und von uns allen sicherlich begrüßte Änderung von Bestimmungen unserer Geschäftsordnung konnten wir leider nicht vornehmen. Sie spüren schon, was ich meine. Ich meine die **Verlängerung der Fristen**, die der Bundesrat, wie Sie alle wissen, seit Jahr und Tag anstrebt. Die **Gesetzesinitiative des Bundesrates** ist leider mit dem Ende der Legislaturperiode des Bundestages untergegangen. Die neuerlichen Bemühungen des Präsidiums, das Petikum des Bun-

*) Siehe Anlage

(A) desrates doch durchzusetzen, sind noch nicht abgeschlossen; sie werden fortgesetzt. Die zwingende Notwendigkeit der Fristenverlängerung aus lediglich praktischen, der Sache dienenden Gründen sei bei diesem Anlaß erneut ausdrücklich hier erklärt.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Gesetz über befristete Freistellung von der deutschen Gerichtsbarkeit (Drucksache 263/66).

Der Bundestag hat, wie Sie wissen, dem Gesetz die soeben erwähnte neue Überschrift gegeben. Das Gesetz ist vom Rechtsausschuß des Bundesrates beraten worden. Der Rechtsausschuß empfiehlt Ihnen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Wer dem Gesetz **zustimmen** will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist einstimmig **beschlossen**. Damit kann ich feststellen, daß der Bundesrat diesem Gesetz seine Zustimmung gegeben hat. Es kann nunmehr im Bundesgesetzblatt verkündet werden.

Vielleicht darf noch folgendes Wort von dieser Stelle aus angefügt werden. Mit diesem Gesetz wollten wir die in unserem Rechtsstaat notwendigen **Voraussetzungen für das Zustandekommen des Redneraustausches** schaffen. Den Meldungen der letzten Tage ist zu entnehmen, daß die Funktionäre der SED vor einer öffentlichen Auseinandersetzung mit Politikern aus der Bundesrepublik zurückweichen. Dabei wird behauptet, dieses Gesetz, das wir soeben verabschiedet haben, stünde einem Redneraustausch im Wege. Wir sind gegenteiliger Auffassung und haben heute diesem Gesetz — keineswegs mit leichtem Herzen — zugestimmt, um so nichts unversucht zu lassen, in den sowjetisch besetzten Teil unseres Vaterlandes ein Wort der Freiheit hineinragen zu können.

(B)

Punkt 3 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerkgesellschaft mit beschränkter Haftung in private Hand (Drucksache 278/66).

Der Bundesrat hat bereits im ersten Durchgang die Auffassung vertreten, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. Werden gegen die Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**, Bedenken erhoben oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Meß- und Eichwesen (Eichgesetz) (Drucksache 140/66).

Ich bitte Sie, zur Abstimmung die Drucksache 140/1/66 mit den Empfehlungen der Ausschüsse zur Hand zu nehmen. Ich werde mit Ihrem Einverständnis die Abstimmung, soweit es möglich ist, zusammenfassen.

Ich rufe auf Ziff. 1 a. Bei der Annahme von Ziff. 1 a entfällt Buchst. b. Sonst müßten wir über Buchst. b abstimmen. Wer Ziff. 1 a zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt Buchst. b.

Ich lasse nunmehr, wenn Sie einverstanden sind, über die Ziff. 2 bis einschließlich 7 abstimmen. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Auch das ist die Mehrheit.

Bei Ziff. 8 liegt gegen den Änderungsvorschlag ein Widerspruch des Wirtschaftsausschusses vor. Wer der Änderung in Buchst. a zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Dann stimmen wir über die Ziff. 9 bis 25 ab.

(Lemmer: Ziff. 21 gesondert!)

— Also von Ziff. 9 bis einschließlich 20! Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 21! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Ziff. 22 bis einschließlich 25! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommenen **Änderungen vorzuschlagen** und **im übrigen keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über Einheiten im Meßwesen (Drucksache 143/66).

(D)

Zur Abstimmung darf ich Sie einladen, die Drucksache 143/1/66 mit den Empfehlungen der Ausschüsse zur Hand zu nehmen. Die Empfehlungen enthalten keine sich widersprechenden Vorschläge. Ich schlage deshalb vor, über die Änderungen unter Ziff. 1 bis 5 gemeinsam abzustimmen. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat demgemäß **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf die soeben beschlossenen **Änderungen vorzuschlagen** und **im übrigen keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 22 GG zu erheben.

In der Drucksache III 3/66 haben wir wieder eine Reihe von Vorlagen zusammengestellt, deren unveränderte Annahme von den Ausschüssen empfohlen wird. Es handelt sich um die Punkte 6, 7, 12, 16, 17, 18 und 20. Wer den Ausschlußempfehlungen zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat gemäß Drucksache III 3/66 **beschlossen**, gegen die nachstehenden Gesetzentwürfe **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben:

6. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung** (Drucksache 217/66);

- (A) 7. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes (Drucksache 225/66);

den nachstehenden Vorlagen ohne Änderungen zuzustimmen:

12. Verordnung über die Inkraftsetzung einer Änderung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Mai 1951 (Vorschriften Nr. 2 der Weltgesundheitsorganisation) (Drucksache 219/66).
16. Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs (Drucksache 222/66);
17. Verordnung über die Entgelte der Kanalsteuerer auf dem Nord-Ostsee-Kanal (Drucksache 231/66);
18. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 19 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes (Drucksache 238/66);
20. Veräußerung einer Teilfläche des ehem. Standortübungsplatzes Tübingen-Waldhausen an das Land Baden-Württemberg und an die Stadt Tübingen (Drucksache 223/66);
- Veräußerung von Teilflächen der ehem. Telegraf-Kaserne in Karlsruhe an den Katholischen Kirchenfonds St. Konrad (Drucksache 224/66).

- (B) Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über betriebs- und marktwirtschaftliche Meldungen in der Landwirtschaft (Drucksache 233/66).

Der federführende Agrarausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen zu erheben.

Der Finanzausschuß schlägt die aus Drucksache 233/1/66 unter II ersichtliche Änderung vor.

Ich lasse zunächst über den Vorschlag des Finanzausschusses unter II in der Drucksache 233/1/66 abstimmen und bitte um Ihr Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Da Sie der Empfehlung des Finanzausschusses nicht folgen, lasse ich jetzt über den Vorschlag des Agrarausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten unter I der Drucksache abstimmen. Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie gegen den Entwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen erheben. — Das ist die Mehrheit, es ist so beschlossen.

- Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 10. Dezember 1962 über die Erklärung des Ehemillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen (Drucksache 239/66).

Ich verweise auf die Drucksache 239/1/66 mit der Empfehlung des federführenden Rechtsausschusses. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. (C)

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Im übrigen erhebt der Bundesrat **keine Einwendungen**.

- Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 6. Mai 1963 über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern (Drucksache 240/66).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 240/1/66 vor. Hierzu noch eine Bemerkung.

Die Begründung zu Ziff. 1 muß um folgenden Satz ergänzt werden:

Schließlich beinhaltet Art. 3 des Übereinkommens eine Regelung des Verwaltungsverfahrens, da die Befreiung von Gebühren oder Abgaben hierunter fällt.

Wenn Sie damit einverstanden sind, lasse ich nunmehr mit dieser Ergänzung über die Ausschlußempfehlungen en bloc abstimmen und bitte um Ihr Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, zu dem vorliegenden Gesetzentwurf wie vorgeschlagen **Stellung zu nehmen** und **im übrigen keine Einwendungen zu erheben**. Der Bundesrat vertritt die Auffassung, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. (D)

- Punkt 11 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift betreffend Richtlinien für die Aufstellung von wasserwirtschaftlichen Rahmenplänen (Drucksache 126/66).

Die Empfehlungen des Ausschusses für Gesundheitswesen und des Rechtsausschusses liegen mit Drucksache 126/1/66 vor.

Ich lasse abstimmen über Ziff. 1 a) in I der Empfehlung des Rechtsausschusses. Wer zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 1 b) — Mehrheit!

Ziff. 2) — Mehrheit!

Der Bundesrat hat demgemäß **beschlossen**, der Vorlage gemäß Art. 84 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

- Punkt 13 der Tagesordnung:

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Krankenschwestern, Krankenpfleger und Kinderkrankenschwestern (Drucksache 236/66).

Die Empfehlungen der Ausschüsse für Gesundheitswesen und für Arbeit und Sozialpolitik liegen

(A) Ihnen mit Drucksache 236/1/66 und der Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg in Drucksache 236/2/66 vor.

Unter Ziff. 1 a) bis d) handelt es sich um die Empfehlungen des Ausschusses für Gesundheitswesen. Können wir darüber gemeinsam abstimmen? — Das ist der Fall.

Ziff. 1 a) bis d)! — Mehrheit!

Ziff. 1 e) mit der gesamten Begründung wie vom Ausschuss für Gesundheitswesen vorgeschlagen. Wer zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Ziff. 2 a)! — Ich mache darauf aufmerksam, daß bei Annahme die Abstimmung über b) entfällt. Wer der Empfehlung unter a) zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Da die Empfehlung des Gesundheitsausschusses unter Ziff. 2 b) in der Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik unter Ziff. 2 a) enthalten ist, ist es zweckmäßig, der Begründung zu Ziff. 2 a) diejenige von Ziff. 2 b) anzufügen.

Ziff. 2 c)! — Mehrheit!

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den Antrag Hamburgs in Drucksache 236/2/66. Bei Annahme entfällt Ziff. 3 der Drucksache 236/1/66. Wer dem Antrag Hamburgs zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(B) Wir stimmen dann ab über Ziff. 4 a) der Drucksache 236/1/66. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 4 b)! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit!

Ziff. 6! — Mehrheit!

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Vorlage **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer (Drucksache 237/66, zu Drucksache 237/66).

Die Empfehlungen des Ausschusses für Gesundheitswesen und des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik liegen in der Drucksache 237/1/66 vor.

Ziff. 1. Die vom Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik vorgeschlagene Begründung zu Ziff. 1 ist enger als die des Ausschusses für Gesundheitswesen. Wer der Empfehlung mit der Begründung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich lasse nun abstimmen über Ziff. 2 und bitte um Ihr Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit!

Ziff. 4! — Mehrheit!

(C) Der Bundesrat hat demnach **beschlossen**, der Vorlage gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Verordnung über die für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geltenden Voraussetzungen der Eintragung in die Handwerksrolle (VO Handwerk EWG) (Drucksache 220/66).

Ich darf auf Drucksache 220/1/66 verweisen und bitte bei Zustimmung zu diesem Vorschlag des Wirtschaftsausschusses um Ihr Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **mit der soeben angenommenen Änderung** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 19 der Tagesordnung:

Voranschlag der Deutschen Bundespost für das Rechnungsjahr 1966 (Drucksache 206/66).

Die Vorlage ist im federführenden Ausschuss für Verkehr und Post erörtert worden. Ich stelle fest, daß der Bundesrat von dem Voranschlag der Deutschen Bundespost für das Rechnungsjahr 1966 gemäß § 17 Abs. 5 des Postverwaltungsgesetzes **Kenntnis genommen hat**.

Punkt 21 der Tagesordnung:

(D) **Bestellung von Mitgliedern des Verwaltungsrates der Lastenausgleichsbank (Drucksache 181/66).**

Der Vorschlag des federführenden Ausschusses für Flüchtlingsfragen und des beteiligten Finanzausschusses liegt Ihnen mit Drucksache 181/1/66 vor. Ich darf fragen, wer zustimmt, und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 7 Satz 3 des Gesetzes über die Lastenausgleichsbank vom 28. Oktober 1954 **beschlossen**, Frau Minister Meyer-Sevenich und Herrn Senatsdirektor Striek als Mitglieder des Verwaltungsrates der Lastenausgleichsbank **wiederzubesetzen**.

Punkt 22 der Tagesordnung:

Berufung eines Mitglieds der Anstaltsversammlung der Landwirtschaftlichen Rentenbank (Drucksache 185/66).

Als Drucksache 185/1/66 liegt Ihnen der Vorschlag des Agrarausschusses vor. Der Ausschuss empfiehlt Ihnen, Herrn Landwirt Karl Kullmann, Löschenrod bei Fulda, als Mitglied der Anstaltsversammlung der Landwirtschaftlichen Rentenbank **zu berufen**. Wenn nicht widersprochen wird, stelle ich fest, daß der Bundesrat so **beschlossen hat**.

(A) Punkt 23 der Tagesordnung:

Vorschlag zur Ernennung eines Mitglieds für den Verwaltungsrat der Deutschen Pfandbriefanstalt (Depfa), Wiesbaden (Drucksache 228/66).

Dieser Punkt hätte von der Tagesordnung abgesetzt werden müssen, weil die Empfehlung des mitbeteiligten Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen noch nicht vorliegt. Da der der Beratung zugrunde liegende Antrag — Drucksache 228/66 — der Bestellung eines Nachfolgers für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds im Verwaltungsrat der Deutschen Pfandbriefanstalt diene, diese Frist aber mit dem gestrigen Tag abläuft, entfällt die Beratung des Antrages. Der Antrag ist daher **gegenstandslos** geworden. Über die Neubesetzung wird nunmehr im Rahmen des Ablaufs zu beschließen sein und die Vorlage demnächst eingebracht werden.

Punkt 24 der Tagesordnung:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 6/66).

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in Drucksache — V — 6/66 bezeichnet sind, **von einer Äußerung und einem Beitritt** entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses **abzusehen**.

Damit ist die Tagesordnung für heute erledigt. Ich berufe die **nächste Sitzung** des Bundesrates ein auf Freitag, den 15. Juli 1966, 9 Uhr — nicht, wie üblich, 10 Uhr. Ich danke Ihnen und schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung: 10.26 Uhr.)

(B)

(D)

(A)

(C)

Anlage

Bericht des Ministers **Dr. Heubl** (Bayern) zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Neufassung der Geschäftsordnung des Bundesrates
(Drucksache 211/66)

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Als Drucksache 211/66 liegt Ihnen der Entwurf für eine Neufassung der Geschäftsordnung des Bundesrates vor. Diese Fassung des Entwurfs beruht auf den Ergebnissen sehr eingehender Beratungen im Ständigen Beirat, von Beratungen auch über zahlreiche Änderungswünsche und Stellungnahmen zum Vorentwurf des Sekretariats des Bundesrates. Als Berichterstatter für den Ständigen Beirat möchte ich Ihnen die wesentlichsten Bestimmungen dieser Neufassung kurz darlegen.

Gestatten Sie mir zunächst eine allgemeine Vorbemerkung. Der Bundesrat hat nach Art. 52 Abs. 3 Satz 2 GG das Recht, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Diese Geschäftsordnung hat als **autonome Satzung** zunächst den Zweck, Bestimmungen über die Organe des Bundesrates zu treffen und das Verfahren im Plenum und in den Ausschüssen zu regeln, — also das „Rückgrat“ für das parlamentarische Leben in diesem Hohen Hause zu bilden. Insofern hat die Geschäftsordnung eine verfahrenstechnische praktische Aufgabe.

Außerdem kommt einer parlamentarischen Geschäftsordnung auch eine bedeutsame politische Funktion zu, wenn man sie als den Ausdruck des Selbstverständnisses der parlamentarischen Körperschaft wertet. Ich darf in diesem Zusammenhang nur darauf hinweisen, daß es nicht bedeutungslos ist, ob und in welchem Umfang der parlamentarischen Minderheit ein gewisser Schutz gewährt und Ansprüche zuerkannt werden.

Beiden Gesichtspunkten versucht der nun vorliegende Entwurf Rechnung zu tragen. Auf Grund der Erfahrungen, die in den vergangenen Jahren mit unserer bisherigen Geschäftsordnung gemacht wurden, haben wir

bewährte Regelungen übernommen,

andere Vorschriften, die in der Vergangenheit zu Zweifeln Anlaß gegeben hatten, klarer gefaßt,

Lücken ausgefüllt

und bisher offen gebliebene Fragen beantwortet.

Die einschlägigen Artikel des Grundgesetzes sind so in die Geschäftsordnung einbezogen worden, daß sie an den in Frage kommenden Stellen zitiert werden. Auf diese Weise ist der Entwurf als Ganzes eine in sich verständliche Darstellung des Bundes-

rates und seines Geschäftsganges. Daneben kommt aber auch zum Ausdruck, welchen Rang und welche Funktion sich der Bundesrat selbst beimißt und daß er sich als verantwortungsbewußtes **parlamentarisches Mitwirkungs- und Kontrollorgan des Bundes** versteht. Unter diesem Gesichtspunkt sind vor allem die Bestimmungen über die Inkompatibilität, über das Fragerecht und über den Minderheitenschutz zugunsten einzelner Länder, auf die ich noch im einzelnen zu sprechen kommen werde, von ganz besonderer Bedeutung.

Es wurde davon abgesehen, die derzeit gültige Geschäftsordnung lediglich zu ergänzen oder zu ändern. Vielmehr sollte ein Werk aus einem Guß entstehen. Der vorliegende Entwurf ist also eine völlige Neufassung.

Ich darf nun zu den wichtigsten Vorschriften einige Bemerkungen machen.

In § 2 des Entwurfs finden Sie eine Vorschrift über die sogenannte **Inkompatibilität**. Sie wissen, daß die hier angesprochene Unvereinbarkeit der gleichzeitigen Ausübung der Ämter eines Bundestagsabgeordneten und eines Bundesratsmitglieds in der Vergangenheit immer wieder zu Zweifeln und Schwierigkeiten geführt hat. Ich darf daran erinnern, daß der Herr Präsident dieses Hohen Hauses im Jahre 1964 den Rechtsausschuß um ein Gutachten zu diesem Problem gebeten hat. Der Rechtsausschuß ist damals einstimmig zu dem Ergebnis gekommen, daß eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Bundestag und Bundesrat nach einem ungeschriebenen Rechtsatz der Verfassung unzulässig ist. Diese Auffassung hat sich der Bundesrat am 6. November 1964 einstimmig zu eigen gemacht. Es erscheint deshalb angebracht, eine Aussage entsprechenden Inhalts in der neuen Geschäftsordnung zu machen.

Ohne Zweifel hat der Bundesrat das Recht, für seinen Bereich eine solche Auslegung der Verfassung vorzunehmen und in der Geschäftsordnung niederzulegen. Damit sind wir das erste Bundesorgan, das für seinen Bereich eine Regelung der schwierigen Frage der Inkompatibilität trifft. Wir gehen dabei von dem Gedanken aus, daß der Bundesrat ein Gegengewicht zum Bundestag darstellt und mit dessen Beschlüssen nicht immer übereinstimmt. Mit dieser verfassungsmäßigen Aufgabe und Pflicht des Bundesrates stünde es aber nicht im Einklang, wenn auch nur einige seiner Mitglieder gleichzeitig im Bundestag mitbeschließen könnten. Andererseits wird man dem Bundesratsmitglied, das in den Deutschen Bundestag gewählt wird, eine gewisse Überlegungsfrist — etwa bis zur Neubildung der Bundesregierung — zubilligen müssen, ehe es sich entscheidet, welches der beiden Ämter es endgültig beibehalten will. Aus diesem Grunde ist für

(D)

(A) diesen Fall in § 2 Satz 2 des Entwurfs vorgesehen, daß eine Erklärung, welches der beiden Ämter niedergelegt wird, von dem betroffenen Mitglied innerhalb angemessener Frist dem Präsidenten gegenüber abzugeben ist. Eine solche Regelung scheint im Interesse der klaren Abgrenzung von Verantwortlichkeiten in unserem parlamentarischen Leben geboten und zweckmäßig.

Neu in der Geschäftsordnung ist ferner die genauere Festlegung der **Funktionen der Organe des Bundesrates**. So ist beispielsweise klargestellt, daß der **Präsident** das Hausrecht ausübt und daß dem Präsidium gewisse Entscheidungsbefugnisse über die inneren Angelegenheiten des Bundesrates zukommen. Ferner ist ausdrücklich hervorgehoben, daß die **Vizepräsidenten** den Präsidenten bei der Erledigung seiner Aufgaben beraten.

Auch zum **Ständigen Beirat** möchte ich ein Wort sagen. Seit Jahren treffen sich die Bevollmächtigten der Länder regelmäßig mittwochs hier in diesem Hause zu einer Besprechung. Es hat sich bewährt, daß der Herr Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder an diesen Besprechungen teilnimmt und die Bevollmächtigten über die Ergebnisse der Sitzungen der Bundesregierung unterrichtet. Es erschien daher richtig, in der Geschäftsordnung festzulegen, daß der Ständige Beirat neben seinen Beratungs- und Unterstützungsfunktionen auch die Aufgabe hat, bei der Aufrechterhaltung der laufenden Verbindung zwischen Bundesrat und Bundesregierung mitzuwirken. Allerdings möchte ich hier eindeutig klarstellen, daß die Bundesregierung durch diesen regelmäßigen Kontakt des Bundesministers für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder mit den Bevollmächtigten der Länder im Ständigen Beirat lediglich einen Teil ihrer Informationspflicht nach Art. 53 Satz 3 GG erfüllt. Der Hauptadressat dieser Pflicht ist und bleibt der Bundesrat als Ganzes.

(B) Zu dem von mir schon erwähnten Thema des **Minderheitenschutzes** gehört die Bestimmung in § 15 Abs. 1 des Entwurfs, nach der der Präsident den Bundesrat unverzüglich einberufen muß, wenn ein Land dies verlangt. Diese Vorschrift hat zu Diskussionen geführt, da in Art. 52 Abs. 2 GG eine solche Pflicht des Präsidenten für den Fall begründet wird, daß zwei Länder die Einberufung des Bundesrates verlangen. Vereinzelt Stimmen in der Literatur meinten nun, daß die schon bisher in unserer Geschäftsordnung getroffene Regelung — die wir übrigens noch nie zu praktizieren brauchten —, nach der schon das Verlangen eines Landes ausreicht, einen Verstoß gegen das Grundgesetz darstelle. Diese Bedenken sind jedoch nicht begründet, denn das Grundgesetz will mit dieser Vorschrift lediglich einen Minderheitenschutz statuieren, und diesen Minderheitenschutz kann der Bundesrat sicher noch verstärken und weiter ausbauen. Das heißt, er kann seinen Präsidenten intern verpflichten, schon bei dem Verlangen eines Landes den Bundesrat unverzüglich einzuberufen.

Eine für den Bundesrat sehr wichtige Regelung enthält § 19, der das **Fragerecht** zum Gegenstand

hat. Dieses Thema ist hier im Hause und auch in der Öffentlichkeit schon wiederholt diskutiert worden. Es ist zu begrüßen, daß der Bundesrat heute darüber beschließt, wie er das Recht, Fragen an die Bundesregierung zu stellen, künftig gehandhabt wissen will. Es steht außer Frage und bedarf keiner weiteren Diskussion, daß jedes Mitglied des Bundesrates das Recht haben muß, zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung, die hier im Plenum oder in den Ausschüssen behandelt werden, Fragen an die Vertreter der Bundesregierung zu richten. Dieses Recht ist überhaupt Voraussetzung und Grundlage für jede Diskussion zwischen diesem Hause und der Bundesregierung.

Von einem echten Fragerecht kann eigentlich nur dann gesprochen werden, wenn es darum geht, Fragen an die Bundesregierung zu stellen, die nicht im Zusammenhang mit einem Tagesordnungspunkt stehen. Daß der Bundesrat als Ganzes ein solches Fragerecht der Bundesregierung gegenüber hat, kann — nach einem gründlichen Blick ins Grundgesetz — nicht angezweifelt werden. Art. 53 Satz 3 GG sagt: „Der Bundesrat ist von der Bundesregierung über die Führung der Geschäfte auf dem laufenden zu halten.“ Das heißt, daß die Bundesregierung von sich aus, also unaufgefordert, den Bundesrat regelmäßig zu unterrichten hat. Aus dieser Pflicht der Bundesregierung und dem entsprechenden Recht des Bundesrates folgt, daß die Bundesregierung den Bundesrat erst recht dann informieren muß, wenn er einen entsprechenden Wunsch bezüglich eines bestimmten Sachverhalts durch eine Frage ausdrücklich zu erkennen gibt. Diesen Standpunkt vertreten übrigens auch die maßgeblichen Vertreter der Staatsrechtslehre. Der Bundesrat als Ganzes kann also die Regierung fragen, und die Regierung muß gemäß Art. 53 GG antworten. Wir haben in § 19 Abs. 4 eine Regelung aufgenommen, die sicherstellt, daß bei vertraulichen Gegenständen die Antwort in einer nichtöffentlichen Sitzung erteilt werden kann. Insoweit bestehen also nach einmütiger Auffassung des Ständigen Beirats — die auf früheren Überlegungen des Rechtsausschusses des Bundesrates beruht — keine rechtlichen oder politischen Probleme.

Ein wenig anders ist die Lage zu beurteilen, wenn ein **einzelnes Land** im Bundesrat **an die Regierung** eine Frage zu stellen wünscht, die von der Mehrheit des Hauses nicht übernommen wird. Für diesen Fall besteht keine Rechtspflicht der Bundesregierung zur Erteilung einer Antwort. Die Regierung kann aber freiwillig und ohne eine solche Pflicht antworten — ebenso wie sie dies beispielsweise in jeder Fragestunde des Deutschen Bundestages tut. Wir haben lange darüber beraten, in welcher Weise der Bundesrat solche Fragen einzelner Länder zulassen und weiterbehandeln soll. Das Ergebnis finden sie in § 19 Abs. 2 und 3 des Entwurfs. Danach kann jedes Land an die Bundesregierung Fragen stellen, die nicht im Zusammenhang mit einem Tagesordnungspunkt stehen. Das fragestellende Land kann in der Sitzung seine Frage mündlich begründen. Und nun kommt die Bestimmung, bei der unsere Meinungen nicht ganz einheitlich waren.

- (A) Nach der Fassung des Entwurfs, die mit Mehrheit gebilligt wurde, soll der Präsident feststellen, ob die Frage von der Mehrheit des Bundesrates übernommen wird. Ergibt sich eine Mehrheit, so gilt das, was ich soeben sagte: Die Frage des Landes wird damit zur Frage des Bundesrates; die Bundesregierung ist zur Antwort verpflichtet. Findet sich keine Mehrheit, übernimmt also der Bundesrat die Frage nicht, so kann die Bundesregierung dennoch antworten, sie bräucht es aber nicht zu tun.

Die Mehrheit des Ständigen Beirates war der Auffassung, daß damit eine praktikable Regelung des Fragerechts gefunden sei. Jedes Land kann Fragen stellen; es hat nach § 19 Abs. 2 Satz 3 des Entwurfs die Gewähr dafür, daß sie auf die endgültige Tagesordnung gesetzt werden müssen, und es kann schließlich seine Frage mündlich begründen. Damit ist ein weitgehender Minderheitenschutz gewährt, zumal wir damit rechnen, daß die Bundesregierung Fragen auch dann beantwortet, wenn sie dazu nicht verpflichtet ist. In den Vorberatungen sind Änderungswünsche geäußert worden, die darauf hienzielen, dieses Fragerecht noch dadurch zu erweitern, daß die Abstimmung darüber, ob die Frage von der Mehrheit übernommen wird, nur stattfindet, wenn die Bundesregierung die Antwort verweigern sollte. Die Mehrheit der Vertreter der Länder im Ständigen Beirat gab aber der jetzigen Fassung den Vorzug. — Ich darf noch darauf hinweisen, daß nach § 19 Abs. 5 des Entwurfs auch die Möglichkeit schriftlicher Beantwortung besteht, wenn sich das fragstellende Land damit einverstanden erklärt hat.

- (B) Wenn der Bundesrat das Fragerecht in der soeben geschilderten Form beschließen sollte, wäre damit ein wichtiger Schritt getan. Es bestünde die Möglichkeit, Probleme, die bisher auf schriftlichem Wege oder in Konferenzen und Besprechungen erörtert wurden, künftig an der Stelle zu behandeln, an der sie die Verfassung behandelt wissen will, nämlich hier im Bundesrat in einem Dialog mit der Bundesregierung. Wenn die Länder von dieser Möglichkeit regen Gebrauch machen, ist das ein Ansatz für die oft gewünschte lebendigere Ausgestaltung unserer Plenarsitzungen.

Eine weitere Verbesserung des Minderheitenschutzes enthält § 23 Abs. 3 des Entwurfs. Nach dieser Vorschrift wird künftig **jedes Land** das in der Geschäftsordnung verankerte **Recht erhalten**, daß auf sein Verlangen **bestimmte Punkte auf die Tagesordnung** gesetzt werden müssen, selbst wenn die Mehrheit dies nicht wünscht. Bisher hatte ein einzelnes Land nur die Möglichkeit, im Rahmen einer Geschäftsordnungsdebatte für die Aufnahme eines bestimmten Punktes in die endgültige Tagesordnung zu plädieren. Nun ist gewährleistet, daß auch eine Sachdebatte stattfinden muß. Wir sind uns darüber klar, daß dadurch jedem einzelnen Lande sehr weitgehende Rechte gegenüber dem Bundesrat eingeräumt werden. Dennoch wollten wir bewußt großzügig sein, denn schließlich ist jedes Land ein Glied des Bundes, und daher sollte in diesem Hause, in dem die Länder die Politik des Bundes mitzugestalten haben, jedes Land mit möglichst starken Befugnissen ausgestattet werden.

Die §§ 24 und 25 beschäftigen sich mit dem **parlamentarischen Stil des Bundesratsplenums**. Wir alle wissen, daß dieses Haus nur selten leidenschaftliche Diskussionen erlebt und daß unser parlamentarischer Pulsschlag meistens so gedämpft ist, daß ihm eine belebende Spritze durchaus zuträglich ist. So ermächtigt § 24 den Präsidenten, darauf hinzuwirken, daß in geeigneten Fällen auch die politischen und sachlichen Gründe hier öffentlich dargelegt werden, die den Bundesrat oder seine Mehrheit zur Annahme oder Ablehnung von Vorlagen und Empfehlungen bewegen.

Etwas anderes gilt für die **Berichte der Ausschüsse**. Nach § 25 des Entwurfs sind die Berichte objektiv zu halten; sie brauchen nicht in jedem Falle alle fachlichen Einzelheiten aus den Ausschußberatungen wiederzugeben.

In den gleichen Zusammenhang gehört auch § 35 des Entwurfs, der das **vereinfachte Verfahren**, das wir schon einige Zeit mit der „grünen Drucksache“ praktizieren, sanktioniert. Der Bundesrat soll auf diese Weise davor bewahrt werden, sich zur reinen „Abstimmungsmaschine“ degradiert zu sehen.

Es soll Zeit dafür gewonnen werden, die wesentlichen und politisch bedeutsamen Vorlagen auch im Plenum eingehend zu diskutieren. Angesichts der kurzen Fristen, die dem Bundesrat zur Verfügung stehen, ist bei den Vorlagen, die er zu beraten hat, die Gefahr groß, daß er lediglich zu einer Stelle wird, die in hoher Auflage Drucksachen verteilt und sodann im Geschwindschritt darüber hinwegweilt. Die Neufassung der Geschäftsordnung gibt durch die erwähnten Bestimmungen die Möglichkeit, **mehr parlamentarisches Leben** zu entfalten. Es wird an den einzelnen Ländern und vor allem an der Aktivität der Mitglieder liegen, ob und inwieweit diese Möglichkeit ausgeschöpft wird.

Schließlich darf ich noch eine klarstellende Bemerkung machen. § 27 des Entwurfs bestimmt, daß sich die **Stimmzahl der einzelnen Länder** im Bundesrat nach den Ergebnissen der amtlichen Bevölkerungsforschreibung bemißt, „sofern nicht die Ergebnisse einer amtlichen Volkszählung vorliegen“. Wir wollen uns also immer an die genauesten Zahlen halten. Das wären an sich die Ergebnisse der Volkszählung. Da solche Zählungen aber nur in großen Abständen stattfinden, wollen wir uns in der Zwischenzeit auf die amtliche Bevölkerungsforschreibung stützen, die ebenfalls einen hohen Genauigkeitsgrad erreicht. Wenn aber eine neue Volkszählung stattgefunden hat, die zu exakteren Ergebnissen gekommen ist, werden — das sagt § 27 des Entwurfs — diese für die Bemessung der Stimmzahl zugrunde gelegt.

Mit diesen Bemerkungen, meine Damen und Herren, möchte ich meine Berichterstattung abschließen. Ich habe nur wenige Fragen berührt. Wegen aller anderen Punkte darf ich auf die schriftliche Begründung verweisen, die dem Entwurf beigelegt ist.

Namens des Ständigen Beirates darf ich Sie bitten, der Neufassung der Geschäftsordnung in der Ihnen vorliegenden Fassung in Drucksache 211/66 Ihre Zustimmung zu geben.

BUNDESRAT

Bericht über die 296. Sitzung

Bonn, den 1. Juli 1966

Tagesordnung:

- | | | | |
|---|-------|--|-------|
| Zur Tagesordnung | 119 A | Entwurf eines Gesetzes über das Meß- und Eichwesen (Eichgesetz) (Drucksache 140/66) | 120 B |
| Neufassung der Geschäftsordnung des Bundesrates (Drucksache 211/66) | 119 A | Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig | 120 C |
| Dr. Heubl (Bayern), Berichterstatter | 124 A | | |
| Präsident Dr. Altmeier | 119 B | Entwurf eines Gesetzes über Einheiten im Meßwesen (Drucksache 143/66) | 120 D |
| Beschluß: Die Geschäftsordnung wird in der Fassung der Drucksache 211/66 mit den angenommenen Änderungen beschlossen | 119 C | Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig | 120 D |
| Gesetz über befristete Freistellung von der deutschen Gerichtsbarkeit (Drucksache 263/66) | 120 A | Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (Drucksache 217/66) | 120 D |
| Präsident Dr. Altmeier | 120 A | Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG | 120 D |
| Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG. | 120 A | Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes (Drucksache 225/66) | 121 A |
| Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in private Hand (Drucksache 278/66) | 120 B | Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. | 120 D |
| Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG | 120 B | | |

Verordnung über die Inkraftsetzung einer Änderung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Mai 1951 (Vorschriften Nr. 2 der Weltgesundheitsorganisation) (Drucksache 219/66)	121 A	Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 6. Mai 1963 über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern (Drucksache 240/66)	121 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	121 A	Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig	121 C
Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs (Drucksache 222/66)	121 A	Allgemeine Verwaltungsvorschrift betreffend Richtlinien für die Aufstellung von wasserwirtschaftlichen Rahmenplänen (Drucksache 126/66)	121 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	121 A	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	121 D
Verordnung über die Entgelte der Kanalsteuer auf dem Nord-Ostsee-Kanal (Drucksache 231/66)	121 A	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Krankenschwestern, Krankenpfleger und Kinderkrankenschwestern (Drucksache 236/66) 121 D	
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	121 A	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	122 B
Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 19 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes (Drucksache 238/66) 121 A		Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer (Drucksache 237/66; zu Drucksache 237/66)	122 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	121 A	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	122 C
a) Veräußerung einer Teilfläche des ehem. Standortübungsplatzes Tübingen-Waldhausen an das Land Baden-Württemberg und an die Stadt Tübingen (Drucksache 223/66)		Verordnung über die für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geltenden Voraussetzungen der Eintragung in die Handwerksrolle (VO Handwerk EWG) (Drucksache 220/66)	122 C
b) Veräußerung von Teilflächen der ehem. Telegraf-Kaserne in Karlsruhe an den Katholischen Kirchenfonds St. Konrad (Drucksache 224/66)	121 A	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung	122 C
Beschluß: Zustimmung	121 A	Voranschlag der Deutschen Bundespost für das Rechnungsjahr 1966 (Drucksache 206/66) 122 C	
Entwurf eines Gesetzes über betriebs- und marktwirtschaftliche Meldungen in der Landwirtschaft (Drucksache 233/66)	121 B	Beschluß: Kenntnisnahme	122 C
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	121 B	Bestellung von Mitgliedern des Verwaltungsrates der Lastenausgleichsbank (Drucksache 181/66)	122 D
Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 10. Dezember 1962 über die Erklärung des Ehwillens, das Heiratsminderalter und die Registrierung von Eheschließungen (Drucksache 239/66)	121 B	Beschluß: Frau Minister Meyer-Severnich und Senatsdirektor Striek werden wiederbestellt	122 D
Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	121 C		

Berufung eines Mitglieds der Anstaltsversammlung der Landwirtschaftlichen Rentenbank (Drucksache 185/66) 122 D

Beschluß: Zustimmung zum Vorschlag in Drucksache 185/1/66 122 D

Vorschlag zur Ernennung eines Mitglieds für den Verwaltungsrat der Deutschen Pfandbriefanstalt (Depfa), Wiesbaden (Drucksache 228/66) 123 A

Beschluß: Der Vorschlag ist wegen Ablauf der Amtszeit gegenstandslos geworden 123 A

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 6/66) 123 C

Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 123 C

Nächste Sitzung 123 C

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Bundratspräsident Dr. Altmeier,
Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz

Schriftführer:

Pütz, Finanzminister	} zeitweise
Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten	

Baden-Württemberg:

Dr. Müller, Finanzminister

Bayern:

Dr. Goppel, Ministerpräsident
Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten

Berlin:

Schütz, Senator für Bundesangelegenheiten und Senator für Post- und Fernmeldewesen

Bremen:

Dehnkamp, Präsident des Senats, Bürgermeister
Koschnick, stellv. Präsident des Senats, Bürgermeister, Senator für Inneres
Weßling, Senator für Arbeit

Hamburg:

Prof. Dr. Weichmann, Erster Bürgermeister, Präsident des Senats
Dr. Heinsen, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Hessen:

Dr. Zinn, Ministerpräsident
Dr. Lauritzen, Minister der Justiz und für Bundesangelegenheiten

Niedersachsen:

Dr. Diederichs, Ministerpräsident
Frau Meyer-Sevenich, Minister für Bundesangelegenheiten, für Vertriebene und Flüchtlinge

Nordrhein-Westfalen:

Pütz, Finanzminister
Lemmer, Minister für Bundesangelegenheiten
Grundmann, Arbeits- und Sozialminister

Rheinland-Pfalz:

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister
Dr. Eicher, Minister für Finanzen und Wiederaufbau

Saarland:

Dr. Röder, Ministerpräsident
von Lautz, Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:

Dr. Schlegelberger, Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Innenminister

Von der Bundesregierung:

Niederalt, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder
Prof. Dr. Bülow, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz
Dr. Steinmetz, Staatssekretär im Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen